

(3) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Roheisen und Ferrolegierungen entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen aus Import dem Staatlichen Metall-Kontor, aus DDR-Aufkommen den zugewiesenen Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. November des Vorjahres,  
für das II. Quartal bis 15. Februar des lfd. Jahres,  
für das III. Quartal bis 15. Mai des lfd. Jahres,  
für das IV. Quartal bis 15. August des lfd. Jahres.

#### § 14

(1) Zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken sind die Lieferverträge für Erze und Konzentrate aus DDR-Aufkommen bis zum 31. Dezember des Vorjahres abzuschließen.

(2) Zwischen den Bedarfsträgern und dem Staatlichen Metall-Kontor sind die Lieferverträge für Frischerz aus Import 9 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben abzuschließen.

#### § 15

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus Import gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres,  
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,  
für das III. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,  
für das IV. Quartal bis 1. April des lfd. Jahres.

(2) Die Termine für den Abschluß der Lieferverträge zur Lieferung von Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus DDR-Aufkommen setzt die VVB Stahl- und Walzwerke gesondert fest.

(3) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferwerken bzw. der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. für Roheisen und Ferrolegierungen aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,  
für das II. Quartal bis 1. März des lfd. Jahres,  
für das III. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres,  
für das IV. Quartal bis 1. September des lfd. Jahres.

### Abschnitt III

#### Walzstahl — außer Zieherei- und Kaltwalz- erzeugnissen — und NE-Metalle

#### § 16

Die Bestimmungen des Abschnittes III gelten für Walzstahl — außer Zieherei- und Kaltwalzzeugnissen — und NE-Metalle.

#### § 17

(1) Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Sortimentsbilanzen sind durch die Bedarfsträger und Großhandelsbetriebe die Bedarfsmeldungen einschließlich des spezifischen Importmaterials (§ 25) für werkreife Mengen nach der Nomenklatur der mit (B) gekennzeichneten Positionen in der entsprechenden Unterteilung des Bilanzverzeichnisses dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,  
für das II. Quartal bis 1. November des Vorjahres,  
für das III. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,  
für das IV. Quartal bis 2. Mai des lfd. Jahres.

(2) Die Kontingenträger — außer den Kontingenträgern Räte der Bezirke — sind verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Terminen eine Aufstellung über die verteilten Quartalskontingente für Edelmetall dem Metallhandel Leipzig und für Rohre dem Eisen- und Röhrenhandel Riesa aufgegliedert nach Planpositionen und Bedarfsträgern zu übergeben.

#### § 18

(1) Das Staatliche Metall-Kontor hat den Kontingenträgern die in den Sortimentsbilanzen vorgesehenen Liefermengen an Walzstahl, getrennt für Ia- und IIa-Material, sowie NE-Metallen für die im Bilanzverzeichnis mit (B) gekennzeichneten Positionen auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekanntzugeben:

für das I. Quartal bis 26. August des Vorjahres,  
für das II. Quartal bis 26. November des Vorjahres,  
für das III. Quartal bis 26. Februar des lfd. Jahres,  
für das IV. Quartal bis 26. Mai des lfd. Jahres.

Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert auszuweisen.

(2) Die Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft und die Kontingenträger Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen und diesen bekanntzugeben. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen, und diese sind in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt dem Staatlichen Metall-Kontor zurückzugeben.

(3) Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials feinspezifiziert den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage) zu folgenden Terminen:

a) über nicht werkreife Mengen:

für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,  
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,  
für das III. Quartal bis 1. März des lfd. Jahres,  
für das IV. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres.

Die Bedarfsträger können Kleinstmengen je Güte und Abmessung, für die sie in mehreren Quartalen Bedarf haben, bis zum Jahresbedarf zusammengefaßt bereits für das I. Quartal bestellen. Als Kleinstmenge gilt die Quartalsmenge je Güte und Abmessung, die im Gewicht geringer ist, als das Gewicht einer Stange oder Tafel des betreffenden **handelsüblich hergestellten Walzmaterials;**

b) über werkreife Mengen:

für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,  
für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,  
für das III. Quartal bis 15. März des lfd. Jahres,  
für das IV. Quartal bis 15. Juni des lfd. Jahres.

(4) Die vorliegenden Bestellungen sind vom Staatlichen Metall-Kontor bzw. von den bilanzierenden Großhandelsbetrieben in Beratungen mit den Lieferwerken gründlich zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Belieferung aus DDR-Aufkommen maximal auszunutzen. Über die Unterbringung der Aufträge gemäß Abs. 3 Buchst. b sind die Bedarfsträger durch das Staatliche